

VIA Baum  
10. April 2016

Dezernat V Soziales, Integration  
und Umwelt

Eingang: 11.07.2016

Dezernat II

092 IV

114



Kölner Verkehrs-Betriebe AG • Scheidtweilerstraße 38 • 50933 Köln

Stadt Köln  
Dezernat Soziales, Integration und Umwelt  
Frau Stadtkämmerin Gabriele C. Klug  
Willy-Brandt-Platz 2

50 679 Köln

Kölner Verkehrs-Betriebe  
Aktiengesellschaft

Scheidtweilerstraße 38  
50933 Köln

Postanschrift  
50927 Köln

Telefon: +49(0)221-547-0  
Telefax: +49(0)221-547-3950

[www.kvb-koeln.de](http://www.kvb-koeln.de)  
[info@kvb-koeln.de](mailto:info@kvb-koeln.de)

Haltestelle  
Aachener Straße/Gürtel  
Linien 1, 7, 13 und 140

Stadtparkasse Köln  
BLZ 370 501 98  
Konto 165 529 52  
Kreissparkasse Köln  
BLZ 370 502 99  
Konto 62 048  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto 12 93 00-503

Sitz des Unternehmens  
Köln  
Amtsgericht Köln HRB 2130

USt-IdNr. DE811183963

Vorstand:  
Jürgen Fenske, Vorsitzender  
Jörn Schwarze  
Peter Hofmann  
Peter Densborn

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Wilfried Kuckelkorn

Datum	Ansprechpartner	E-Mail	Durchwahl Telefon	Fax	Unser Zeichen
06.04.2016	Frau Beckmann	<a href="mailto:judith.beckmann@kvb-koeln.de">judith.beckmann@kvb-koeln.de</a>	-3403	-3123	153

### Mitnahmeverbot von E-Scootern im Bahnen und Bahnen der KVB, Ihr Schreiben vom 21.03.2016

Sehr geehrte Frau Klug,

gerne beantworten wir Ihre Frage, aus welchen Gründen die KVB auch mit Vorliegen der derzeitigen Gutachten E-Scooter zurzeit von der Mitnahme weiterhin ausschließt.

Die zentralen Erkenntnisse der beiden vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der KVB vergebenen Gutachten liegen seit November 2015 vor und sind sowohl auf Landesebene als auch mit den Kölner Betroffenen diskutiert worden. Aus der Beratung auf Landesebene haben sich weitere Fragestellungen zur Mitnahme in Bussen ergeben, die zurzeit untersucht werden. Die Ergebnisse sollen nach Auskunft des Ministeriums Mitte 2016 vorliegen. Untersucht werden u.a. Fragestellungen wie eine Freigabe für die Mitnahme von E-Scootern durch die Hersteller - die aktuell laut Hersteller noch nicht möglich ist.

Die KVB verfolgt -wie im Sozialausschuss dargestellt- das Ziel, E-Scooter zukünftig wieder in ihren Bussen und Bahnen mitnehmen zu können.

Hierzu müssen die betrieblichen, rechtlichen und sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen ausreichend geklärt und die Regularien für eine Mitnahme definiert werden.

Die Gutachten beschreiben die Mitnahme von E-Scootern unter folgenden Bedingungen als umsetzbar:

- E-Scooter sollten vierrädrig sein und eine Länge von 1,20 m sowie ein Gesamtgewicht (inklusive aufsitzender Person) von 300 kg nicht überschreiten. Die Mitnahme von E-Scootern mit höherem Gewicht, größeren Ausmaßen oder drei Rädern ist nicht möglich.
- Aufgrund großer Flächenkonkurrenz bezüglich Nutzung der Mehrzweckbereiche wird die Mitnahme nur für Nutzer mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ (gehbehindert bzw. außergewöhnlich gehbehindert) empfohlen.

- Extreme Unterschiede (z. B. Länge, Gewicht, usw.) der E-Scooter machen spezielle Zulassung erforderlich. Empfohlen werden für das Fahr-/Prüfpersonal leicht erkennbare Kennzeichnung (z.B. Plakette) der E-Scooter.
- Empfohlen werden Schulungen für die Nutzung des ÖPNV. In ihnen sollen die unterschiedlichen Fähigkeiten und Fahrkompetenzen der E-Scooter-Nutzer sowie die Eignung des E-Scooters für den Transport im ÖPNV überprüft werden, der Anspruch auf eine Beförderung festgestellt und die Nutzer in die erforderlichen Sicherheitsaspekte unterwiesen werden.

Für den Bus gelten zusätzliche folgende Bedingungen:

- Die Länge der Aufstellfläche in Bussen sollte mindestens 2,00 m bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg haben
- Im Bus ist nur die Längsaufstellung von E-Scootern entgegen der Fahrtrichtung an einem normengerechten Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf drei Seiten, möglich.
- Wenn nur ein Aufstellbereich auf einer Seite des Busses vorhanden ist, wird in der Regel eine Rückwärtseinfahrt in den Bus notwendig.

Für die Stadtbahn gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- E-Scooter sollten quer aufgestellt werden. Sie müssen eine unmittelbar wirksame, räumlich nahe und seitliche Abstützung an festen Einbauten in Fahrtrichtung im Fahrzeug haben. Der E-Scooter ist daher sehr sorgfältig zu positionieren. Dies ist derzeit unter Berücksichtigung von Sicherheit und betrieblichen Auswirkungen nur in den Hochflurfahrzeugen möglich. In den Niederflur-Stadtbahnwagen sind Anpassungen im Fahrgastraum erforderlich.
- Die Queraufstellung hat Einfluss auf die Durchlässigkeit der Fahrgastströme im Fahrzeug in Längsrichtung. Sie hat allerdings keine sicherheitskritischen Auswirkungen im Normalbetrieb oder im Notfall, wenn nur ein E-Scooter je Stadtbahnwagen befördert wird und zugleich keine Türstörungen vorliegen.
- Im Türraum 1 darf aus Sicherheitsgründen generell kein E-Scooter abgestellt werden, da ansonsten während des Transports dauerhaft gefangene Räume für übrige Fahrgäste im vorderen Wagenteil entstehen können. Türraum 4 bietet den Vorteil, dass dort in den Hochflurfahrzeugen die Trittstufe schräg eingebaut werden kann.

Durch die Mitnahme in Stadtbahnen entsteht zudem das rechtliche Erfordernis, auch im Einzelfall E-Scooter-Fahrer und ihre Fahrzeuge auf die Eignung zur Mitnahme im ÖPNV hin zu überprüfen. Darüber hinaus sind die oben aufgeführten, sicherheitsrelevanten Punkte zu beachten. Das Ziel, insbesondere der Mitnahme in Stadtbahnen ist somit nicht mit einem geringen Aufwand möglich.

Daher werden parallel zur landesseitigen Bearbeitung der weiteren Fragestellungen von der KVB bereits folgende Aufgabenstellungen bearbeitet:

- Erstellung eines Schulungskonzeptes für E-Scooter-Nutzer,
- Erstellung eines Prüfverfahrens bzgl. der Eignung der E-Scooter,
- Entwurf von Kennzeichnungen/Nachweisen bezgl. der Eignung der E-Scooter und der Befähigung der Nutzer,
- Ermittlung des Umbaubedarfs für die Niederflurstadtbahnen,
- Überprüfung der Vereinbarkeit mit der Fahrzeugstatik bei den Stadtbahnfahrzeugen,
- Konzeption eines Anruf-Service, um die Stadtbahn-Nutzung zu ermöglichen.

Zu der bisherigen Rechtsprechung ist festzustellen, dass das OLG Schleswig mit Urteil vom 11.12.2015 den pauschalen Ausschluss von E-Scootern als Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gewertet hat. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dieses Urteil in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gefällt wurde und daher nur vorläufigen Charakter trägt. Das Hauptsacheverfahren in der betreffenden Angelegenheit ist derzeit noch anhängig. Sein Ausgang bleibt abzuwarten. Zudem gibt es mindestens ein weiteres derzeit anhängiges Gerichtsverfahren zur Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV, welches die Dortmunder Verkehrsbetriebe führen. Der Fortgang dieser Gerichtsverfahren wird von uns aktiv beobachtet.

Zudem sei angemerkt, dass es sich bei dem Urteil des OLG Schleswig um eine Entscheidung handelt, welche nur die beteiligten Rechtsparteien betrifft und daher keine unmittelbare Wirkung auf andere Verkehrsunternehmen hat.

Bei der Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV sind auch haftungs- und sogar strafrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechung (z.B. OLG Saarbrücken, Urt. v. 03.04.2014 – 4 U 484/11-150) lässt eine eindeutige Tendenz erkennen, dass ein erkennbar schwerbehinderter Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr selbst gehalten ist, für seine Sicherheit zu sorgen. Dies legt nahe, dass das Betriebspersonal, in den meisten Fällen somit der Fahrer, für die sichere Aufstellung eines E-Scooters Sorge zu tragen hat.

Um unserer Sorgfaltspflicht verantwortlich nachzukommen, müssen wir das Wohl aller Fahrgäste, wie auch den Arbeitsalltag unseres Personals im Blick haben. Dies gilt insbesondere vor der dargestellten Tendenz in der Rechtsprechung und vor dem Hintergrund, dass neben den genannten haftungsrelevanten Aspekten auch ggf. strafrechtliche Konsequenzen zum Tragen kämen, die ein Unternehmen nicht für sein Personal übernehmen kann. Mit einem Gutachten, das Gefährdungspotenzial von E-Scootern aufzeigt und der entsprechenden Empfehlung des Bundesverbandes ist es aus Sicht der KVB daher nicht zu verantworten, insbesondere das Fahrpersonal dieses Risiko tragen zu lassen. Wesentlich ist hierbei, dass das Risiko in einem Gutachten aufgezeigt wurde und nicht, dass es in dem letzten Jahr vor Ausschluss der Mitnahme von E-Scootern bei der KVB keine aufgezeichneten Unfälle in Bussen und Bahnen gab.

Zu dem in Ihrem Schreiben angesprochenen Vergleich zwischen der Mitnahme von E-Scootern einerseits und Rollstühlen sowie Fahrrädern andererseits ist zu bemerken, dass es ungeachtet von detailliert zu untersuchenden technischen Unterschieden einen rechtlichen Grund für eine differenzierte Betrachtung gibt. Während in Ziffer 9 der Beförderungsbedingungen für den Nahverkehr NRW die Mitnahme von Rollstühlen und Fahrrädern im Detail geregelt ist, wird dort auch in der aktuellen Fassung vom 01.08.2015 zur Mitnahme von E-Scootern keine Regelung getroffen. Dies unterstreicht die hier dargestellten rechtlichen Unsicherheiten.

Unabhängig von den rechtlichen Fragestellungen sieht die KVB mit den noch zu klärenden Fragestellungen auf Landesebene, aber auch mit den noch nicht bewältigten Aufgabenstellungen innerhalb der KVB, die Vermeidung von Gefahren und die Verhütung von Schäden bei einer Mitnahme von E-Scootern derzeit noch nicht gewährleistet. Daher arbeiten wir an den Aufgaben, die wir selbst aktiv angehen können.

Generell zeigt sich bundesweit aber auch international, wie die Recherchen des Gutachters ergeben haben, ein uneinheitliches Bild. Es gibt sowohl Verkehrsunternehmen, die E-Scooter in ihren Fahrzeugen oder in Teilen ihrer Fahrzeugflotte (z.B. in der U-Bahn) mitnehmen als auch Verkehrsunternehmen, die E-Scooter von der Mitnahme vollständig ausschließen. Wie die

lebhaft, bundesweite Diskussion zeigt, wird die aktuelle Rechtslage nicht ignoriert, sondern unterschiedlich bewertet.

Abschließend möchten wir zusätzlich zu den oben aufgeführten Punkten noch einmal betonen, dass die Entscheidung, E-Scooter derzeit von der Mitnahme in unseren Bussen und Bahnen auszuschließen, der KVB nicht leicht gefallen ist. Es soll hiermit niemand diskriminiert werden und es kann nicht von einer willkürlichen Maßnahme gesprochen werden. Wie dargestellt, arbeiten wir aktiv daran, die bestehenden Probleme bewältigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Kölner Verkehrs-Betriebe AG



Fenske



ppa. Höhn